Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels

Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein

Band: 1 (1892)

Heft: 2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Basel

Gratis.

BASEL, den 19. März 1892. **No. 2.** **BALE,** le 19 Mars 1892.

Erscheint Samstags. **1. Jahrgang.** 1ère ANNÉE. **Paraîssant le Samedi.**

HOTEL-REVUE

Organ und Eigenthum des **Schweizer Hotelier-Vereins.**

Organe et Propriété de la **Société Suisse des Hôteliers.**

Abonnement:
5 Fr. per Jahr, 3 Fr. per Halbjahr. Fürs Ausland mit Portozuschlag. Vereinsmitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:
25 Cts. per einspaltige Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen Rabatt. Vereinsmitglieder bezahlen die Hälfte.

Korrespondenzen, Vereinsberichte und Inserate sind an die Redaktion in Basel zu adressiren und müssen selbige je bis Mittwoch Abends eingeschickt werden.

Abonnements:
5 Frs. par an, 3 Frs. pour 6 mois. Pour l'étranger le port en sus. Les sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:
25 Cts. pour la petite ligne ou son espace. — Rabais en cas de répétition de la même annonce. — Les sociétaires payent moitié prix.

Les correspondances, rapports et annonces doivent être adressés à la rédaction à Bâle jusqu'à Mercredi soir de chaque semaine.

Redaktion & Expedition: **St. Albananlage Nr. 7, Basel.** Telegramm-Adresse: **„Hotelrevue, Basel."**

Téléphone No. 1370.

Rédaction & Expédition: **Avenue St. Alban No. 7, Bâle.** Adresse télégraphique: **„Hôtelrevue Bâle".**

Ein Ruhetag per Woche.

Es sind nun genau zwei Jahre her, dass sich unter den Hotelangestellten eine gewisse Strömung geltend machte zu Gunsten eines für sie einzuführenden, wöchentlich wiederkehrenden Ruhetages. Es wurden, um diese Anstrebungen begründen zu können, statistische Erhebungen im In- und Auslande gemacht, welche darthun sollten, in welchem Verhältnisse die verschiedenen Staaten zu einander stehen in Bezug auf die Arbeitszeit der Angestellten und welchen Schwierigkeiten man begegne bezüglich Erhaltung von freien Stunden oder Tagen.

Als Hauptgrund gegenüber dem Verlangen eines wöchentlich wiederkehrenden Ruhetages wurde namentlich die Religion in den Vordergrund gestellt. So schrieb z. B. die damalige Redaktion des «Verband» (Organ der Genfervereins):

«Die Festsetzung eines wöchentlich wiederkehrenden Ruhetages wird zunächst durch das physische Gebot der «Ruhe» bedingt, der Dienst der Gasthofgehülfen im Allgemeinen ist anstrengender und aufreibender als der vieler anderer Erwerbsklassen, zumal derselbe immer mit Aug' und Ohr auf Vorposten ist. Nicht minder wichtig ist aber der Ruhetag für die Befriedigung des *Seelenlebens*. Das Seelenleben eines jeden Menschen verlangt seinen Tribut. Bei dem Einen besteht dieser Tribut in dem Genusse der Theilnahme am Gottesdienste, bei dem Andern in dem Verkehr mit Verwandten und Freunden, bei Andern wieder in dem Studium der fachwissenschaftlichen, der allgemeinen wissenschaftlichen oder der schöngeistigen Literatur oder auch des Gesanges.

Das Gefühl für Religion ist dem Menschen angeboren und es hiesse ihm das Herz ausreissen, wenn man ihm in dieser Hinsicht eine Schranke setzen wollte. Diesem religiösen Bedürfnisse entspricht der Mensch dadurch, dass er sei es nun im Gotteshause, sei es in freier Natur, seinen Geist von dem Alltäglichen zu Höherem aufrichtet. Zu dieser Stätte des wahren Gebetes, der Herzensveredlung verdient unter Anderem auch der Kreis der Familie und Freunde gerechnet zu werden. Von diesem Standpunkte aus ist das Gebot der Ruhezeit für Gasthofsgehülfen ein geradezu gebieterisches, denn mangels einer von vornherein gegenseitig vereinbarten, hinreichenden Ruhezeit sind die Hotelangestellten in Bezug auf das obige Bedürfniss in grösster Zwangslage.

Was das Vereinsleben anbelangt, so kann es mangels eines Ruhetages niemals auch nur annähernd auf den Standpunkt gebracht werden, den die sogenannten Gewerkvereine einnehmen.

Die Wissenschaft hat dargethan, schreibt ein Einsender des «Verband», dass weder ein verlängerter Schlaf, noch eine Herabsetzung der täglichen Arbeitsstunden, noch eine kräftige Nahrung hinreichenden Ersatz für einen allwöchentlichen und regelmässig wiederkehrenden Ruhetag zu bieten vermag.»

Unter diesen Auspizien wurde damals der Feldzug zu Gunsten des Ruhetages geführt.

Wenn wir nun heute auf diesen Punkt zu sprechen kommen, so geschieht dies hauptsächlich desshalb, weil gegenwärtig diese Frage wieder auf der Tagesordnung der Angestellten steht und zwar diesmal speziell mit Bezug auf die Schweiz und überdies, weil diese Frage in einem andern Lichte erscheint, da die oberste Leitung des Genfervereins, soweit es die Schweiz betrifft, die Sache an die Hand genommen und Schritte zu thun gedenkt, die Angelegenheit mit Staatshülfe, d. h. von Gesetzeswegen zu entscheiden. Der diesbezügliche Beschluss lautet: «Dem Ansuchen der Sektion Basel, Schritte zu thun, um auf gesetzlichem Wege die gerechte Forderung des Kellnerstandes auf einen Ruhetag durchzusetzen, soll entsprochen werden.» — Die Sektion Basel begründet ihren Antrag zu Handen der Landesverwaltung damit, dass die Erfahrung gelehrt habe, man werde durch Unterhandlungen mit den Prinzipalen nichts erreichen.

Bevor wir näher auf die Berechtigung dieses Verlangens eintreten, dürfte wohl die Frage erlaubt sein, ob denn mit den Prinzipalen im Allgemeinen oder dem Schweizer Hotelierverein im Speziellen schon diesbezügliche Unterhandlungen gepflogen worden sind; uns wenigstens ist nichts derartiges bekannt. Wohl wissen wir, dass der Schweizer Hotelierverein gewöhnlich nicht umgangen wird, wenn es sich darum handelt, diese oder jene Institution, diese oder jene Neuerung zu unterstützen und wäre auch die Ruhetagsfrage einer Eingabe an denselben werth gewesen. Im Fernern kommt es uns unbegreiflich vor, dass das Verlangen, welches doch von einem wohlorganisirten Vereine, der sich Kollegialität und Solidarität zur Devise macht, auskommt, nur auf den Kellnerstand Bezug haben soll, wie dies in dem Antrag der Sektion Basel deutlich bemerkt ist. In einem Hotel machen die übrigen Angestellten drei Viertheile des Gesammtpersonals aus, es wäre demnach der Solidarität und Kollegialität unter Angestellten schlecht gedient, wenn diese drei Viertheile unberücksichtigt bleiben sollten.

Auf die Ruhetagsfrage im Allgemeinen übergehend, wird zuerst in Betracht fallen, ob die vor zwei Jahren aufgestellten und Anfangs erwähnten Gründe heute noch beibehalten werden. In diesem Falle könnten wir uns eines Kopfschüttelns nicht erwehren, denn es scheint uns namentlich der Religionsgrund, so stichhaltig er im ernstgenommenen Falle auch wäre, nur als Strohmann hingestellt worden zu sein. Uebrigens wird von den Angestellten selbst zugegeben, dass das Verlangen, gerade Sonntags frei zu erhalten, an welchem Tage ihre Gegenwart im Geschäft am allerehesten nothwendig ist, ein ungerechtes wäre, hingegen wird betont, dass der Durst nach Religion auch im Familien- und Freundeskreis befriedigt werden könne oder dann in Gottes freier Natur, wie auch in der Lektüre fach- oder allgemeinwissenschaftlicher Bücher, oder im Gesang. Vom idealischen Standpunkte aus betrachtet, sind diese Bestrebungen sehr lobenswerth, sowie jedoch Zweifel erlaubt sind in Bezug auf den Besuch des Gottesdienstes, wenn die freie Zeit an Sonntagen gestattet werden könnte, ebensogut darf in Frage gezogen werden, ob ein Ruhetag per Woche wirklich der geistigen und körperlichen *Erholung* gewidmet werde. Läge hiefür eine Garantie vor, so wollten wir es mit Freuden übernehmen, diesen Vorsätzen das Wort zu reden, leider aber müssen wir eingestehen, dass uns die Verantwortlichkeit für die eventuellen Folgen als zu gross erscheint, eingedenk des Bibelspruches: «Der Geist ist willig aber das Fleisch ist schwach.»

Als weiterer Grund zum Ruhetag wird angeführt, dass das Vereinsleben sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht gehörig entwickeln könne. Wir sind weit davon entfernt, das Recht und die Nothwendigkeit des Bestehens der Vereine anfechten zu wollen, im Gegentheile, jeder Stand soll in geschlossenen Reihen seine Interessen wahren, denn der Einzelne ist in grossen Fragen heute Niemand mehr; dass aber die Verlegung der Abendsitzungen auf den Vor- oder Nachmittag speziell den Hotelangestelltenvereinen zur bessern Entwicklung verhelfe, stellen wir zum Vorneherein in Abrede, denn bei Ertheilung von Ruhetagen könnte doch unmöglich so viel Rücksicht genommen werden, dass eine vollzählige Vereinsversammlung möglich würde, also wieder das alte Lied, wie vorher.

Da wir gerade bei den Vereinsversammlungen sind, so fällt uns eine oft gehörte Klage ein, die zu beherzigen wir sehr anempfehlen. Wenn eine Sektion dieses oder jenes Angestelltenvereines monatlich eine Sitzung hält, ausserordentliche Traktanden vorbehalten, so genügt dies in der Regel, um die obliegenden Geschäfte zu erledigen, ja meistens bedarf es nicht einmal mehrerer Stunden und in diesen Fällen möchten wir die Klagen der Berücksichtigung empfehlen.